

Neu seit 1. April 2018:

135-Meter-Schiffe bis nach Muttenz und Birsfelden

Sehnsüchtig wartete die Hafenvirtschaft auf die revidierte Verordnung des UVEK über die Inkraftsetzung der Schifffahrtspolizeiverordnung Basel-Rheinfelden. Nach dem langen Weg zwischen pro und contra resultiert nun ein Ergebnis, das die 135m langen Schiffe durch die Stadt Basel zulässt. Die Änderungen und praktische Konsequenzen dieser Revision der Verordnung nach fast achtjähriger Vorarbeit zeigt der folgende Bericht auf.



von
Roland Blessinger,
Mitglied der Geschäftsleitung SRH

Mit dem Staatsvertrag über die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsgesellschaft Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft (Rheinhafen-Vertrag) haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft den Schweizerischen Rheinhäfen die Kompetenz und die Aufgaben zur Förderung des Verkehrsträgers Grossschiffahrt übertragen. Als zuständige Behörde für die Grossschiffahrt obliegt es den Schweizerischen Rheinhäfen (SRH), sämtliche Massnahmen einzuleiten, die zur Gewährleistung der Sicherheit auf der schweizerischen Rhein- und Rheinstrecke, und damit auch durch das nautisch anspruchsvolle Stadtgebiet Basel, nötig sind.

Als Verkehrsträger ist der Rhein an die nationale Störfallverordnung gebunden. Die Kantone sind ver-

pflichtet eine Risikoermittlung für Gefahrguttransporte für die Grossschiffahrt sowie eine Einsatzplanung für die Blaulichtorganisationen durchzuführen. Die Arbeitsgruppe Risikoermittlung der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft besteht aus Vertretern der beiden Kantone, dem Bund und Hafen. Aufgrund des 2013 erfolgten Berichts beschloss die Gruppe, dass eine vollständig neue und unabhängige Risikoermittlung von der bestehenden Risikoermittlung erstellt wird. Dies aufgrund der Entwicklungen im Transportwesen sowie den Veränderungen am und im Rhein:

- Fahrten mit überlangen Tankmotorschiffen bis 125 Meter Länge, die bereits mit einer Sonderbewilligung durch das Stadtgebiet führen.
- Anfrage aus dem Gewerbe für überlange Gütermotorschiffe ohne Gefahrgut bis 135 Meter Länge.
- Schiffe mit neuen Antriebstechniken wie LNG (Liquefied Natural Gas), GTL (Gas To Liquid) sowie der Transport von LNG durch die Stadtstrecke.
- Containertransport mit Gefahrgut.

Inhalt

Neu seit 1. April 2018: 135-Meter-Schiffe bis nach Muttenz und Birsfelden	1
Der SVS-Präsident an der GV 2018: Die Chancen sind da - wir müssen sie nutzen	4
Neue Mitglieder der SVS-GL: - Roland Blessinger - Robert Straubhar - Martin Ticks	3 4 5
SVS mit gesunden Finanzen	6
„Thurgau Prestige“ in Basel getauft	7
Dank an Scylla und Varo	7
Containerbinnenschiffahrt in Rotterdam: Verbesserung der Abfertigung wird angestrebt	8
Container Exchange Route	8
Kabinenschiffahrt an der Fasnacht	8
Kapazitätserweiterung der Hafenbahnlinie in Rotterdam	9
Studie IG RiverCruise und DRV: Buchungsrekord auf Europas Flüssen	10
Neue Strukturen bei Swissterminal	10
SVS-GV 2018: Impressionen	11

- Nutzung des Rheins und Rheinufer.

Unabhängig von dieser Gruppe antizipierten die SRH, die ihnen bekannten Risiken und erstellten aufgrund der Veränderungen und Erfahrungen einen Aktionsplan Schifffahrt, welcher vom Verwaltungsrat der SRH im Dezember 2016 verabschiedet wurde. Der Aktionsplan umfasst acht Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und



Die neuen Maximalmassen gelten nicht für alle Schiffe: Fahrgastschiffen oder moderne Tankern mit dem Steuerhaus im vorderen Drittel ist die Fahrt oberhalb der mittleren Rheinbrücke nicht erlaubt.

Kapazitätssteigerung der südlichen Häfen. Als eine der Massnahmen wurde die Revision der Verordnung des UVEK über die Inkraftsetzung der Schiffahrtspolizeiverordnung Basel-Rheinfelden definiert. Der Änderungsbedarf ergab sich aus der gesetzlichen Verankerung von bisherigen Einzelfallregelungen für Fahrzeuge und Schubverbände mit einer Länge über 110 Meter. Aus diesem Grund wurde ein vollständig neuer Artikel 9a und 9b in die Anlage der Verordnung des UVEK über die Inkraftsetzung der Schiffahrtspolizeiverordnung Basel - Rheinfelden aufgenommen.

Mit dem neuen Artikel 9b werden die besonderen Vorschriften für Fahrzeuge und Schubverbände über 110 Meter, in Abhängigkeit des Pegelstands festgelegt. Sie entsprechen den über den letzten 15 Jahren getätigten Praxiserfahrungen aus den Probe- und Simulationsfahrten. Die Bedingungen müssen gemäss dem revidierten Artikel 9a erfüllt sein.

Praktische Folgen



bis 125 m Länge

Fahrzeugen bis einer höchstzulässigen Länge von 125 m ist die Fahrt bis einem Wasserstand von 6.70 m am Pegel Rheinhalle in der Berg- und Talfahrt erlaubt. Die bis anhin vorgeschriebene Probefahrt fällt hinweg, folglich wird die Schiffahrt von den Gebühren entlastet.



125 m - 135 m Länge

Fahrzeugen ohne Gefahrgut mit einer Länge von mehr als 125m und bis höchstens 135 m ist die Fahrt bis zu einem Wasserstand von 6.00 m am Pegel Basel-Rheinhalle nur mit einer Bewilligung im Zusammenhang einer erfolgreichen Probefahrt der zuständigen Behörde gestattet.



Schubverband bis 85m Länge

Für Schubverbände gilt bis zu einem Wasserstand von 6.20 m am Pegel

Basel-Rheinhalle eine höchstzulässige Länge in der Fahrt zu Berg von 185 m. Ab einem Wasserstand von 6.20 m bis 6.70 m am Pegel Basel-Rheinhalle beträgt die höchstzulässige Länge für Schubverbände in der Fahrt zu Berg 125 m.

Schubverband bis 185 m Länge mit Schlepphilfe

Schubverbände mit einer höchstzulässigen Länge von 185 m, die Schlepphilfe in Anspruch nehmen, ist die Fahrt zu Berg bis zu einem Wasserstand von 6.50 m am Pegel Basel Rheinhalle gestattet.



Schubverband bis 125 m Länge

Schubverbände dürfen in der Fahrt zu Tal eine höchstzulässige Länge von 125 m nicht überschreiten.

Funktion Wahrschauer, Ausguck

Anlässlich verschiedener Ereignisse und einer tragischen Havarie musste die Funktion des Ausgucks präzisiert werden. Sofern es die Mindestbesatzung erlaubt, muss sich der Ausguck bei der Bug-Ankerwinde aufhalten und ist durch eine Sprechverbindung mit dem Schiffs- oder Verbandsführer verbunden.

Fazit

Die Schweizerischen Rheinhäfen konnten mit der revidierten Verordnung des UVEK über die Inkraftsetzung der Schiffahrtspolizeiverordnung Basel-Rheinfelden eine Grundlage für die Steigerung der Effizienz sowie die Erhöhung der Sicherheit im Kern der Rheinstrecke durch das Stadtgebiet für eine bessere Anbindung der südlichen Häfen ausarbeiten.

Dazu wurde auch der Aspekt des Klimawandels in Betracht gezogen. Aufgrund der langen Niedrigwasserperioden sind emissionsarme, ökonomische und gut tragende Fahrzeuge gefragt. Ob diese modernen Fahrzeuge als Schubverband oder Einzelfahrer nach Basel kommen muss die Wirtschaft aufgrund der Pegelentwicklung entscheiden. Auf alle Fälle gibt es keine Schran-

ken mehr für Schubverbände. Mit dem neuen Schlepp- und Schubboot WILD MAA können die Verbände bis zur Hochwassermarke 2 in die südlichen Häfen gelangen.

Mit der Umsetzung des Aktionsplans Schiffahrt wurden die Risiken minimiert, die Südhäfen gestärkt und die Hafenvirtschaft von der Administration und Gebühren entlastet.

Roland Blessinger neu in der SVS-GL



Der Autor des nebenstehenden Artikels wurde an der GV 2018 zum neuen Geschäftsleitungsmitglied der SVS gewählt. Blessinger hat seit 2016 die Funktion „Leiter Qualitätsmanagement, Internationales und Recht“ inne, davor war er Leiter Schiffahrt und Hafenbetrieb und in beiden Funktionen Mitglied der Geschäftsleitung der Schweizerischen Rheinhäfen. Er verfügt auch über reiche Berufserfahrung mit Abschluss der Polizeischule des Kantons Basellandschaft und einer Lehre als Konstruktionsschlosser. Er besitzt die Rheinpatentprüfung, Basel bis Meer und hat das Metier ebenfalls von der Pike auf gelernt: als Rheinmatrose der Reederei Zürich AG. Roland Blessinger wurde unlängst 49 und ist verheiratet. Von Kindern steht in seinem Lebenslauf nichts. Er ersetzt die zurücktretende Sabine Villabruna.

